

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-10-02

Dezernat: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Bierstedt, Carsten
Telefon: 545 - 2071

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01153/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Brückenbauvorhaben Gosewinkler Weg
hier: Erhöhung der Baukosten des Vorhabens auf 1.286.310,29 €

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung nimmt die Information über die Erhöhung der Baukosten der Brückenbaumaßnahme Gosewinkler Weg auf 1.286.310,29 € zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung stimmt zu, die Kosten der Erhöhung aus den Maßnahmen 5410117003 Haupterschließungsstraßen und 5410117004 Anliegerstraßen zu decken.
3. Die Stadtvertretung stimmt zu, die Ansätze der Maßnahmen 5410117003 Haupterschließungsstraßen und 5410117004 Anliegerstraßen im Haushaltsplan 2019 in Höhe der Deckungsbeträge neu zu veranschlagen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung fasste in ihrer Sitzung am 9. März 2015 den Grundsatzbeschluss, die Investition in den Neubau der Brücke Gosewinkler Weg vorzubereiten. Der Hauptausschuss entschied in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016, die öffentliche Ausschreibung des Brückenbauvorhabens einzuleiten. Gleichzeitig ermächtigte er den Oberbürgermeister, den Bauvertrag zur Durchführung des Brückenbauvorhabens mit dem Bauunternehmen, das das wirtschaftlichste Angebot vorlegt, abzuschließen.

Der Submissionstermin am 18. Juli 2017 ergab, dass das günstigste Angebot mit 1.286.310,29 € um ca. 300.300 € über den nach der Kostenberechnung ermittelten Gesamtbaukosten liegt.

Nach den Regelungen des Berichts- und Bewirtschaftungskonzeptes der Landeshauptstadt Schwerin ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsför-

dermaßnahme wesentlich erhöhen werden. Als wesentlich benennt das Konzept eine Erhöhung der Gesamtauszahlungen ab 250.000 €.

Auch nach Abschluss der Prüfung des Submissionsergebnisses muss die Fachverwaltung feststellen, dass die Gesamtbaukosten des Brückenbauvorhabens um mehr als 250.000 € höher als die im Rahmen der Kostenberechnung ermittelten Gesamtbaukosten liegen. Aus diesem Grund soll mit dieser Vorlage die Stadtvertretung unterrichtet werden. Diese Unterrichtung war vor dem nach den Vergabevorschriften einzuhaltenden Ablauf der Zuschlagsbindefrist wegen der festgesetzten Sitzungstermine nicht mehr möglich. Deshalb hat die Fachverwaltung das Unternehmen, das das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatte, um die Verlängerung der Zuschlagsbindefrist gebeten. Gleichzeitig ist die Fachverwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vergabeverfahren nicht aufgehoben werden und so auf den Zuschlag auf das günstigste Angebot verzichtet werden kann.

Die Aufhebung von Ausschreibungen ist in § 17 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) geregelt. Danach kann eine Ausschreibung aufgehoben werden, wenn:

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
3. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Die Voraussetzung unter Nr. 1 und Nr. 3 liegen nicht vor.

Die Voraussetzung unter Nr. 2 ließe sich zwar schaffen. Es kann nämlich belegt werden, dass das Vergabeverfahren überhaupt nicht eingeleitet worden wäre, wenn bekannt gewesen wäre, welche Kosten bei Realisierung der geplanten Lösung entstehen können. Dadurch ist die Landeshauptstadt Schwerin als Auftraggeberin in der Situation, dass sie im Falle des Bestehens einer kostengünstigeren Lösung die Vergabeunterlagen aus Haushaltsgründen ändern **muss**. Es ist insofern untersucht worden, ob eine andere technische Lösung wesentliche Kosteneinsparungen bewirken könnte. Konkret hat die Fachverwaltung untersuchen lassen, die Lage des Bauwerkes zu ändern. Dadurch können Kosten für Bauhilfen erspart werden. Allerdings stehen den Einsparungen auch Mehrkosten, zum Beispiel beim Straßenbau, gegenüber. In der Gegenüberstellung von möglichen Einsparungen und Mehrkosten hat sich allerdings gezeigt, dass die Kosten des Gesamtvorhabens insgesamt nicht niedriger sind, als sie im Falle der Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen eintreten werden. Damit fehlt das Motiv für die Aufhebung der Ausschreibung.

Die Auswertung des Submissionsergebnisses ist in der Anlage beigefügt.

Folgender Finanzbedarf entsteht auf Grund der aktuellen Sachlage:

Kosten bereits vergebener Leistungen einschließlich der Bauüberwachung	456.000 €
Baukosten entsprechend dem günstigsten Angebot	1.290.000 €
Risikozuschlag	129.000 €
Summe:	1.875.000 €
im Haushalt veranschlagt:	1.402.000 €
finanzieller Mehrbedarf:	473.000 €

Das Ingenieurbüro empfahl daher, den Zuschlag auf das vorgelegte günstigste Angebot zu erteilen, soweit sich die Finanzierung der Maßnahme vor Ablauf der Zuschlagsbindefrist sichern lässt. Dieser Empfehlung schließt sich die Fachverwaltung an.

Der finanzielle Mehrbedarf soll aus den Investitionsmaßnahmen 5410117003 (Haupterschließungsstraßen) und 5410117004 (Anliegerstraßen) gedeckt werden. Der oben genannte Risikozuschlag soll bei Nichtinanspruchnahme nicht zur Deckung etwaiger anderer Mehrzahlungen bei anderen Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

2. Notwendigkeit

Die Berichtspflicht ergibt sich aus den Regelungen des Berichts- und Bewirtschaftungskonzeptes.

Die Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme ergibt sich aus den von der Fachverwaltung im Rahmen der Herbeiführung der Grundsatzentscheidung der Stadtvertretung genannten Gründen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die vorgelegte Information ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Gegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Die Fachverwaltung kann wegen des schlechten Bauwerkszustandes den Aufschub der Baumaßnahme bis zum Abschluss eines in der Zukunft einzuleitenden erneuten Vergabeverfahrens nicht vertreten. Verzögert sich die Vergabe, muss ggf. die Einleitung von kostenträchtigen Gefahrenabwehrmaßnahmen in Kauf genommen werden.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Der finanzielle Mehrbedarf soll aus den Investitionsmaßnahmen 5410117003 (Haupterschließungsstraßen) und 5410117004 (Anliegerstraßen) gedeckt werden.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Die Maßnahme ist nicht unabweisbar. Allerdings ist sie Gegenstand des Haushaltsplanes. Ihr Erfordernis ist dadurch festgestellt.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Künftige von der geplanten Nutzung abweichende Nutzungen der öffentlichen Straße sind nicht erkennbar.

Welche Beiträge leistet der Gegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Der Vermögenswert der Brücke erhöht sich durch den Neubau.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

Die Durchführung der Maßnahme ist alternativlos.

e) Welche Beiträge leistet der Gegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Die Durchführung der Maßnahme trägt zur Sanierung des aktuellen Haushaltes planmäßig nicht bei.

f) Welche Beiträge leistet der Gegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Die Durchführung der Maßnahme trägt zur Sanierung künftiger Haushalte planmäßig nicht bei.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Minderauszahlungen im Produkt: 54101 Gemeindestraßen

Die Deckung erfolgt nicht durch Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen.

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Auswertung des Submissionsergebnisses

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister